

SATZUNG



§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Verband der Immobilienverwalter Baden-Württemberg e.V.** und ist ein Berufsverband, der im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 300773 eingetragen ist.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Berufsverband - **Verband der Immobilienverwalter Baden-Württemberg e.V.** - nachfolgend "Verband" genannt - ist ein Zusammenschluss von hauptberuflich, im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes tätigen Verwaltern zu einem Fachverband.
2. Der Verband vertritt die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der ihm angehörigen Mitglieder.
3. Der Verband hat insbesondere die Aufgaben:
 - 3.1 die Belange der Mitglieder in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - 3.2 das Berufsbild, die Fachausbildung und Fortbildung zu fördern,
 - 3.3 für ein gutes Verhältnis der Mitglieder untereinander zu sorgen,
 - 3.4 eine Zusammenarbeit mit anderen berufsbezogenen Personen, Organisationen und Institutionen anzustreben und zu fördern.
4. Der Verband ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet.

§ 3**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verband ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheiden der Vorstand und Beirat gemeinsam.
4. Die Mitgliedschaft begründet insbesondere das Recht auf fachliche Betreuung und Wahrnehmen des beruflichen Bildungsangebotes durch den Verband. Sie begründet die Pflicht der Mitglieder zur Zahlung der Beiträge und zur Mitarbeit an den Aufgaben und Zielen des Verbandes. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich der verantwortungsvollen Stellung seines Berufes entsprechend zu verhalten.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages.
6. Das Mitglied erwirbt mit der Aufnahme in den Verband das Recht, seine Verbandszugehörigkeit durch folgenden Zusatz zu dokumentieren:

Mitglied im

Verband der Immobilienverwalter Baden-Württemberg e.V.

§ 3 a**Außerordentliche Mitgliedschaft**

1. Natürliche und juristische Personen können auch die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben, wenn sie die Interessen des Verbandes fördern und unterstützen wollen.
2. Die außerordentlichen Mitglieder zahlen einen vom Vorstand und Beirat im Einzelfall festzusetzenden Beitrag. Dieser Beitrag darf jedoch 60 % des Höchstbeitrages der ordentlichen Mitglieder nicht unterschreiten. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht für ein Amt des Verbandes gewählt werden.
3. Für das Aufnahmeverfahren gilt § 3 dieser Satzung. Das Recht aus § 3 Ziff. 6 ist jedoch ausgeschlossen.
4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft richtet sich nach § 4 dieser Satzung. Ein Ausschlussentscheid nach Ziff. 4 ist endgültig; ein Einspruch nach § 4 Ziff. 5 ist somit unzulässig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tode oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bei juristischen Personen mit der Liquidation, mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder mit der Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens.
2. durch Austrittserklärung, die mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Vorstand zu erklären ist und mit 6-monatiger Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird,
3. durch Ausschluss aus dem Verband. Der Ausschluss kann erfolgen wegen Verletzung der unverzichtbaren Berufspflicht, standesunwürdigen Verhaltens, Verstoß gegen die Interessen des Verbandes, wegen Beitragsrückstands von mehr als einem Jahr, wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Beachtung der Schiedsklausel gem. § 10 der Satzung oder schwerwiegender Verstöße gegen die Berufsordnung.
4. Die Entscheidung über den Verbandsausschluss trifft der Beirat durch einstimmigen Beschluss. Ein eventuell vom Ausschluss betroffenes Beiratsmitglied ist hier nicht stimmberechtigt. Der Ausschlussentscheid wird schriftlich begründet und tritt mit Ablauf einer Einspruchsfrist von 4 Wochen nach Zustellung in Kraft.
5. Der Betroffene hat das Recht, gegen den Entzug der Mitgliedschaft innerhalb der Einspruchsfrist von 4 Wochen schriftlich Einspruch zu erheben. Über den Einspruch gelten die Bestimmungen gemäß § 10 der Satzung.

§ 5

Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Neu eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe derselben wird vom Beirat festgelegt.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand nach Abstimmung mit dem Beirat der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Sonderbeitrag nach der Zahl der verwalteten Einheiten (WE und TE) des Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Nichtfirmenmitglieder nur den Grundbeitrag zu leisten haben.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 6

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Darüber hinaus, wann immer die Interessen des Verbandes dies erfordern, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Wann ein Erfordernis vorliegt, entscheiden Vorstand und Beirat soweit die Satzung nicht anders bestimmt.
2. Der Vorstand bestimmt Versammlungsort und Zeitpunkt. Die Einberufung der Versammlung ist mindestens 4 Wochen vorher, zusammen mit der Tagesordnung, den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
3. Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Im Ausnahmefall bestimmt der Beirat den Versammlungsleiter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Vorstand und Beirat sollen geheim gewählt werden. Schriftführer und Buchprüfer können offen gewählt werden.
5. Der Zutritt zu den Versammlungen ist Mitgliedern, bzw. bei juristischen Personen dem gesetzlichen Vertreter oder dessen Bevollmächtigten möglich. Eine Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts auf Nichtmitglieder ist unzulässig.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen (Datum des Eingangsstempels) vor dem Termin an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Später eingegangene Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

7. Die Mitgliederversammlung hat die ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere für den Verband und seine Organe bindende Beschlüsse zu fassen, den Rechenschafts- und Kassenbericht entgegenzunehmen, über die Entlastung des Vorstandes zu befinden und die satzungsgemäßen Wahlen vorzunehmen.
8. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsvorsitzenden unter Gegenzeichnung des Schriftführers zu unterzeichnen.
9. Mitglieder haben das Recht, während der üblichen Geschäftszeiten auf die Geschäftsstelle in die Protokolle Einsicht zu nehmen.
10. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 3 (drei) Personen. Er führt gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in die Geschäftsstelle des Verbandes im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Verbandsorgane und einer evtl. Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neubestellung im Amt.
3. Zum Vorstand wählbar sind Mitglieder, bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter bzw. deren Bevollmächtigte. Amtierende Vorstandsmitglieder können auch ohne Tätigkeit in einem Mitgliedsunternehmen wiedergewählt werden.
4. Mindestens 2 (zwei) Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, den Beirat über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten.
6. Das Amt des Vereinsvorstands, Beirats und des Fachausschusses wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand, dem Beirat, dem Fachausschuss und dem Rechnungsprüfer für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
7. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Vorstand befugt, den Verband in Höhe eines vom Beirat jährlich festzusetzenden Fixbetrages für den einzelnen Ausgabenfall zu verpflichten. Diese Vereinbarung soll nur für das Innenverhältnis gelten.
8. Der Vorstand ist nach Zustimmung für den Beirat berechtigt, notwendige Hilfskräfte anzustellen. Diese werden vom Verband bezahlt. Für begrenzte Aufgaben in Ausschüssen und Beratungsgremien wird die ehrenamtliche Mitwirkung der Verbandmitglieder erwartet.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus und der Vorstand besteht damit aus weniger als 3 (drei) Vorständen, so muss der Beirat bis zur Neuwahl einen vorläufigen Vorstand bestellen.

10. Der Widerruf der Bestellung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 27 Abs. 2 BGB (grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) möglich.
11. Der Widerruf der Bestellung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgesprochen werden. Er kann durch einstimmigen Beschluss des Beirates beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform mit Begründung und ist mittels eingeschriebenen Briefes bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.
12. Jeder Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist ein Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 a

Geschäftsstelle, Vertreter nach § 30 BGB

1. Zur Erledigung der üblichen laufenden Geschäfte des Vereins ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Leitung der Geschäftsstelle ist einem (r) hauptamtlichen Geschäftsführer (in) übertragen, der (die) vom Vorstand ernannt und abberufen wird. Der (die) Geschäftsführer (in) leitet die Geschäftsstelle und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Näheres regelt eine Dienstordnung, die vom Vorstand erlassen wird und die jederzeit vom Vorstand geändert werden kann. Der (Die) Geschäftsführer (in) ist Vertreter (in) im Sinne von § 30 BGB. Der (Die) Geschäftsführer (in) vertritt den Verein gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied, der Vertreter im Sinne von § 26 BGB ist. Durch Beschluss des Vorstands kann dem (der) Geschäftsführer (in) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
2. Der (Die) Geschäftsführer (in) kann an Sitzungen des Vorstandes, der Mitglieder-versammlung sowie an Sitzungen der übrigen Organe, Ausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen, sofern keine gegenteiligen Beschlüsse gefasst werden.
3. Jede (r) Geschäftsführer (in) haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner (ihrer) Geschäftsführerplichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist ein (e) Geschäftsführer (in) einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner (ihrer) Geschäftsführerplichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er (sie) vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9

Beirat

1. Mindestens 4 (vier) Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Festlegung der Höhe der Verpflichtungsfähigkeit des Vorstandes im Einzelfall,
 - 2.2 Bestellung eines vorläufigen Vorstandes bei Ausfall eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder,
 - 2.3 die Wahrnehmung von weiteren durch die Satzung vorgeschriebenen Aufgaben.
3. Der Beirat entscheidet, sofern in der Satzung nicht ausdrücklich ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist, durch Mehrheitsbeschluss der Beiratsmitglieder.

§ 10

Schiedsklausel

1. Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern in Angelegenheiten des Berufstandes, der Verbandsorganisation oder der Satzung des Verbandes oder wegen Maßnahmen und Anordnungen des Vorstandes ist vor Beschreitung des Rechtsweges von der Schiedsklausel des Verbandes Gebrauch zu machen.
2. In ein- und derselben Streitsache kann das Schiedsgericht nicht wiederholt angerufen werden.
3. Über das Verfahren vor dem Schiedsgericht gilt die als Anlage zu dieser Satzung von der Mitgliederversammlung verabschiedete Schiedsklausel.

§ 11

Buchprüfer

1. Die Buchprüfung des Verbandes wird durch 2 (zwei) von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre zu wählende Mitglieder (Buchprüfer) überwacht, die das Recht haben, sämtliche Bücher und

Belege des Verbandes jederzeit einzusehen und zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Buchprüfung haben die Buchprüfer den Vorstand, den Beirat und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

2. Die Buch- und Kassenprüfung muss mindestens einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden.
3. Auf Beschluss des Beirates kann die Hinzuziehung eines Wirtschaftsprüfers erfolgen. Ebenso kann ein Wirtschaftsprüfer bestellt werden, wenn 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder diese Maßnahme für notwendig halten.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand, Beirat und den Mitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangt werden. Die Einberufung erfolgt entweder auf Beschluss des Vorstandes, der Mehrheit des Beirates oder durch schriftlichen Antrag mit Begründung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder.
2. Wichtige Gründe für eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - 2.1 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
 - 2.2 Antrag auf Widerruf der Bestellung des Vorstandes
 - 2.3 Satzungsänderung
 - 2.4 Änderung des Verbandszweckes
 - 2.5 Auflösung des Verbandes
 - 2.6 Beanstandungen der Kassenprüfung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle durch den Vorstand einzuberufen.

§ 13

Satzungsänderung

1. Die Verbandssatzung kann von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn dies als Gegenstand der Tagesordnung 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt wurde und eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der zur Versammlung erschienenen Mitglieder die Satzungsänderung beschließt.
2. Anträge von Verbandsmitgliedern zur Satzungsänderung müssen schriftlich unter Vorlage der Änderungswünsche bei der Geschäftsstelle des Verbandes rechtzeitig eingereicht werden.

§ 14

Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann durch Beschluss der Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
2. Der Antrag zur Auflösung muss vom Vorstand und Beirat einstimmig gegenüber den Mitgliedern gestellt werden.
3. Der Vorstand hat nach Eingang des Auflösungsantrages unverzüglich eine Buch- und Kassenprüfung anzuordnen. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Stimmenmehrheit von 90 % Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder, aber wenigstens 2/3 der Verbandsmitglieder.
4. Die Versammlung wählt mit Stimmenmehrheit einen Liquidator. Dieser hat die Liquidation des Vereines durchzuführen.
5. Das verbleibende Vereinsvermögen muss steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden (§§ 51 ff. AO). Über Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15

Berufsordnung

Die Berufsordnung ist vom Beirat und Vorstand auszuarbeiten. Sie bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Berufsordnung ist für jedes Mitglied bindend.

§ 16

Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Stuttgart, den 4.Oktober 1984 / Neufassung: 12.Dezember 1984 /
Satzungsänderung: 7. März 1996 /
Satzungsänderung 21.04.2010
Satzungsänderung 17.04.2012
Satzungsänderung 03.04.2014
Satzungsänderung 13.04.2016

Bietigheim-Bissingen, den 21. Oktober 2019 – neues Verbandslogo

**Schiedsklausel für die Satzung
des Verbandes der
Immobilienverwalter Baden-Württemberg e.V.**

Die Satzung erhält folgende Schiedsklausel:

§ 1

Schiedsklausel

Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein und unter Vereinsmitgliedern, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden.

§ 2

Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist zuständig zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten um Stimmrechte und Mitwirkungsrechte von Vereinsmitgliedern, Rechte und Pflichten aus der Berufsordnung, Ansprüche des Vereins oder von Mitgliedern auf Beitragszahlung gegen Mitglieder und betreffend den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft.

§ 3

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Die Schiedsrichter sollen Vereinsmitglieder sein, sie dürfen jedoch nicht vom Vorstand oder einer von der Satzung bestimmten Kommission angehören. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben; ersatzweise dem Vorstand der zuständigen Industrie- und Handelskammer angehören; er darf dem Verein nicht angehören.

§ 4**Benennung der Schiedsrichter und des Obmanns**

Jede Partei benennt einen Schiedsrichter. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei schriftlich die Benennung ihres Schiedsrichters unter Darlegung ihres Anspruchs mit und fordert sie auf, binnen drei Wochen ihren Schiedsrichter zu benennen. Gleichzeitig ist der Vorstand des Verbandes zu unterrichten.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Briefes bei der Post. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet § 1029 Abs. 2 ZPO Anwendung.

Die Schiedsrichter benennen einen Obmann. Geschieht das nicht binnen drei Wochen ab Benennung des letzten der beiden Schiedsrichter, so ernennt der Präsident des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts, ersatzweise die zuständige Industrie- und Handelskammer, auf Antrag eines Schiedsrichters oder einer Partei den Obmann. Mehrere Personen auf der einen oder anderen Seite müssen sich untereinander auf einen Schiedsrichter einigen.

§ 5**Wegfall eines Schiedsrichters oder des Obmanns**

Fällt ein Schiedsrichter weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen zwei Wochen einen neuen Schiedsrichter und teilt dies der Gegenpartei schriftlich mit.

Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

Fällt der Obmann weg, so gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 6**Sitz des Schiedsgerichts**

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz an dem Sitz des Vereins. Das dafür zuständige Landgericht ist zuständig im Sinne von § 1045 ZPO.

§ 7**Verfahrensrecht**

Das Schiedsgericht verfährt gemäß § 1034 Abs. 1 ZPO, im Übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen. Die Abstimmung bei dem Schiedsgericht erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8**Stellung und Aufgaben des Obmanns**

Der Obmann hat die Stellung eines Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Er teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift binnen zwei Wochen in zwei Exemplaren bei der Gegenpartei bzw. deren Prozessvertreter und in je einem Exemplar bei jedem Schiedsrichter und dem Obmann schriftlich einzureichen sowie den Vorstand des Verbandes in Kenntnis zu setzen. Dem Obmann obliegt die Vorbereitung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien bzw. deren Prozessvertretern an, lädt diese durch eingeschriebenen Brief zur mündlichen Verhandlung, zieht – soweit erforderlich – eine Protokollführerin hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und Abstimmung und fasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen ab.

§ 9**Schiedsvergleich**

Das Schiedsgericht soll einen Schiedsvergleich zwischen den streitenden Parteien herbeiführen. Kommt es zu einem Vergleich, so hat sich der Verpflichtete gem. § 1044 a ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen.

§ 10**Schiedsspruch**

Der Schiedsspruch muss von den Schiedsrichtern und dem Obmann persönlich unter Angabe des Ortes und der Zeit unterschrieben werden. Es sind mindestens 5 Originale herzustellen.

§ 11

Kosten

- (1) Über die Kosten des Schiedsverfahrens entscheidet das Schiedsgericht gemäß §§ 91 ff ZPO
- (2) Den Wert des Streitgegenstandes setzt es nach freiem Ermessen fest, orientiert sich dabei aber an dem Regelwert für Verfahren in wohnungseigentumsrechtlichen Streitigkeiten.
- (3) Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruches die von der unterliegenden an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest.
- (4) Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2 der BRAGO.
- (5) Der Obmann erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar, über das er sogleich nach Übernahme des Amtes mit den Parteien eine Vereinbarung trifft. Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig, erhalten aber einen Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 12

Zustellung und Niederlegung des Schiedsspruches

Bei der Konstituierung des Schiedsgerichts bevollmächtigen die Schiedsrichter den Obmann, den Schiedsspruch an die Parteien bzw. deren Vertreter förmlich zuzustellen und nach erfolgter Zustellung auf der Geschäftsstelle des für den Sitz des Vereins zuständigen Landgerichts niederzulegen. Der Obmann verfährt dementsprechend.

§ 13

Schiedsvertrag

Durch Schiedsvertrag können Mitglieder des Vereins vereinbaren, das in dieser Schiedsklausel bereitgestellte Schiedsgericht anzurufen und das Verfahren auch für Streitigkeiten anzuwenden, die nicht dem durch die Satzung eingerichteten Schiedsgericht unterworfen sind. Diese Möglichkeit besteht auch für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern.